

Anhang 1 zur Friedhofsordnung

Handreichung für Beisetzungen auf der Gemeinschaftsanlage

Der Friedhof der Kirchengemeinde Kröslin ist und soll eine würdevolle Ruhestätte für unsere Verstorbenen und den trauernden Angehörigen ein Ort ungestörten Totengedenkens und innerer Einkehr sein.

Es sind verschiedene Formen der Bestattung möglich, die von den Hinterbliebenen ausgewählt werden können. Jede Bestattungsform hat ihre Besonderheiten und verpflichtet zur Einhaltung besonderer Regeln. Grundsätzlich regelt die Friedhofsordnung Rechte, Pflichten und Verbote.

Auf unserem Friedhof gibt es die Möglichkeit, Beisetzungen auf einer pflegefreien Gemeinschaftsanlage vorzunehmen. Auch auf ihr ist der Grundsatz der Gleichbehandlung verbindlich. Ausnahmen zur persönlichen Gestaltung der Namenssteine bzw. der Grabsteine und das Ablegen von Kränzen und Blumengebinden direkt auf dem Gräberfeld der Gemeinschaftsanlage sind nicht möglich.

1. Zur Beisetzung wird empfohlen, gedenkend eine einzelne Blume oder Blütenblätter aus einem bereitstehenden Gefäß in die Gruft zu geben.
2. Um unangenehme Abweisungen von Kränzen und Blumengebinden auszuschließen, ist in der Todesanzeige die Bitte auszusprechen: Von Kranz- und Blumenspenden ist abzusehen.
3. Bei Gedenkbesuchen ist das Ablegen bzw. Aufstellen von Blumen auf dem Gräberfeld der Gemeinschaftsanlage nicht erlaubt. Erlaubt ist, die mitgebrachten Blumen neben der Gemeinschaftsanlage auf den vorgesehenen Platz „Blumen zum Gedenken“ abzulegen.
4. Das Gräberfeld der Gemeinschaftsanlage ist aus ethisch-religiösen Gründen nicht zu betreten.
5. Bei Urnenbeisetzungen: Der jeweilige Namensstein für den Verstorbenen bezieht sich auf Jesaja 43,1 und hat deshalb nur den Namen zu enthalten. Entsprechend der Gleichbehandlung sind Zusätze und Ausgestaltungen jeglicher Art nicht erlaubt. Die Findlingssteine sollten so klein wie möglich sein, die Dicke max. 5 cm. Das Aufrichten von Namenssteinen ist nicht erlaubt.
6. Bei Erdbestattungen: Der jeweilige Grabstein für den Verstorbenen enthält sowohl den Namen als auch die Lebensdaten des Verstorbenen.
7. Um ein würdevolles Totengedenken zu ermöglichen appellieren wir an jeden Besucher auf Ordnung zu achten, verwelkte Blumen in den bereitgestellten Container zu entsorgen. Plastik, Glas, Keramik und ausgebrannte Lichter sind mit nach Hause zu nehmen. Jeder soll sich mit verantwortlich fühlen.
8. Bei Zuwiderhandlungen ist die Friedhofsverwaltung ermächtigt, nicht Erlaubtes anspruchlos zu entfernen, um die vorgesehene Ordnung einzuhalten.
9. Diese Handreichung ist auch beim Gespräch mit den Hinterbliebenen über eine Beisetzung auf der Gemeinschaftsanlage zu erläutern.

Diese Handreichung wurde am 26. Januar 2016 durch den Kirchengemeinderat in Kraft gesetzt und zur Information auch an die Bestattungshäuser Burchardt und Holzhüter gesandt.